

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung im Fach Philosophie/Ethik für den Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

Vom 12. Juli 2012

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger Philosophie- und Ethiklehrerinnen und -lehrer

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

§ 1

Leitbild und Ziele des Studiums

Philosophie- und Ethiklehrerinnen und -lehrer sind Expertinnen bzw. Experten für nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen gestaltete Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie/Ethik:

- Sie haben besondere Freude an der Vermittlung philosophischer (und speziell ethischer) Bildung als einer notwendigen Voraussetzung für ein systematisches Nachdenken über grundlegende Fragen menschlichen Selbst- und Weltverständnisses; sie fördern das reflexive analytische Urteilsvermögen von Schülerinnen und Schülern, um sie zu einem rationalen Umgang mit Problemen zu befähigen und damit in ihrer Entwicklung zu mündigen Menschen zu unterstützen.
- Auf Basis ihres fundiertes Wissens über systematische und historische philosophische (und insbesondere ethische) Grundfragen und Grundprobleme sowie Antwortversuche und Lösungsansätze planen und gestalten sie Unterricht unter Rückgriff auf diesen Wissensfundus; sie aktualisieren kontinuierlich ihr philosophisches (und insbesondere ethisches) Grundwissen; sie nehmen die Ergebnisse philosophischer (und insbesondere ethischer) Gegenwartsdiskussionen auf und machen neue Fragestellungen respektive Lösungsansätze für den Unterricht fruchtbar.
- Sie planen und gestalten Philosophie- bzw. Ethikunterricht so, dass Schülerinnen und Schüler „nicht Philosophie, sondern Philosophieren“ lernen, d.h. lernen, am philosophischen (und insbesondere ethischen) Diskurs als einer gemeinsamen, nur durch den „zwanglosen Zwang“ des besseren Arguments bestimmten Suche nach Wahrheit zu partizipieren – und dabei die Bereitschaft entwickeln, eigene Voraussetzungen offen zu legen sowie kritisch zu reflektieren, sich für neue Fragestellungen zu öffnen und Dialog, aber auch Disputation als Formen der Suche nach Wahrheit zu begreifen.
- Sie orientieren ihr unterrichtliches Handeln an den Erkenntnissen der Fachdidaktik sowie der Erziehungs- und Bildungswissenschaften; sie bereiten philosophische (und insbesondere ethische) Frage- und Problemstellungen schüleradäquat auf, d.h. sie vermitteln fachphilosophisches (und insbesondere ethisches) Wissen, wobei sie den Verständnishorizont von Schülerinnen und Schülern im Blick haben und berücksichtigen.
- Sie berücksichtigen bei der Wahl von Unterrichtsgegenständen die Fragen und Probleme der Schülerinnen und Schüler, um diese zu weiterem Nachfragen und Nachdenken zu

bewegen; sie initiieren und fördern eine philosophische Grundhaltung, für die auch das scheinbar Selbstverständliche nicht selbstverständlich ist.

- Sie berücksichtigen in ihrem unterrichtlichen Handeln den universellen (trans- und interdisziplinären) Charakter der Philosophie (und insbesondere der Ethik); d.h., sie sind in der Lage, Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass die Relevanz anderer Fachwissenschaften und ihrer Ergebnisse für die Philosophie (und insbesondere für die Ethik) erkennbar wird; sie ermuntern die Schülerinnen und Schüler zu interdisziplinären Denk- und Arbeitsweisen und fördern auch deren soziale Kompetenzen.
- Sie reflektieren ihr unterrichtliches Handeln, um es kontinuierlich zu optimieren und weiterzuentwickeln; durch geeignete Maßnahmen (Teilnahme an Fortbildungen, Fachlektüre etc.) aktualisieren sie regelmäßig ihr fachdidaktisches Wissen.
- Sie kooperieren bei der schul- und schülerbezogenen Umsetzung von Bildungsstandards und Lehrplänen eng mit Fachkolleginnen und Fachkollegen (sie machen eigene Materialien auch für andere zugänglich; sie erproben Ansätze, die sich bei anderen bewährt haben bzw. von anderen empfohlen werden; sie öffnen ihren Unterricht für Hospitationen und greifen Rückmeldungen auf; etc.); sie stellen die Entwicklung des Fachunterrichts in einen Zusammenhang mit der Arbeit an Schulprofil und Schulprogramm.

§ 2

Kompetenzen künftiger Philosophie- und Ethiklehrerinnen und -lehrer

1. Fachliche Kompetenzen:

Philosophie- und Ethiklehrerinnen und -lehrer

- besitzen fundiertes philosophisches (und insbesondere ethisches) Wissen über systematische und historische philosophische Grundfragen und Grundprobleme sowie Antwortversuche und Lösungsansätze;
- können philosophische (und insbesondere ethische) Annahmen, Argumente und Beweise aufgrund von formal- und materiallogischer Methodenbeherrschung einschätzen und bewerten;
- können philosophisches (und insbesondere ethisches) Fachwissen öffentlich vermitteln und in argumentationsbasierte Diskurse einbringen;
- können den inneren Zusammenhang philosophischer (und insbesondere ethischer) Konzeptionen und Systeme von deren eigenen inhaltlichen sowie historischen Voraussetzungen her verstehen und einschätzen;
- können komplexe philosophische (und insbesondere ethische) Sachverhalte und Argumentationen analytisch durchdringen und sie klar und strukturiert in schriftlicher und mündlicher Form vermitteln;
- können Bedingungen und Möglichkeiten ethischen Handelns in Gesellschaft, Wissenschaft und Politik kritisch reflektieren;
- können mit philosophischer Sprache und Terminologie sorgfältig und differenziert umgehen;
- können Verfahren und Voraussetzungen des eigenen Fachs kritisch reflektieren;
- können die Relevanz anderer Fachwissenschaften und ihrer Ergebnisse für das eigene Fach und seine Frage- und Problemstellungen erkennen und nutzbar machen;
- können selbständig philosophisch arbeiten, d.h. innerfachliche Zusammenhänge überblicken, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel einsetzen sowie materiale Erkenntnisse anwenden.

2. Fachdidaktische Kompetenzen:

Philosophie- und Ethiklehrerinnen und -lehrer

- kennen Ziele des Philosophie- und Ethikunterrichts und können diese im Zusammenhang des Bildungsauftrags der Schule bestimmen und reflektieren; können den Entwicklungsstand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler analysieren und diese Analyse für die Gestaltung des Unterrichts fruchtbar machen;
- können philosophische (und insbesondere ethische) Probleme und Fragestellungen mit Hilfe didaktischer und methodischer Überlegungen in Unterrichtsgegenstände umformen;
- können Philosophie- und Ethikunterricht so planen und gestalten, dass eine philosophische Grundhaltung bei den Schülerinnen und Schülern entsteht bzw. gefördert wird;
- können die verschiedenen Elemente der Gestaltung des Philosophie- und Ethikunterrichts in ihrer jeweiligen Gewichtung erkennen und zu einem (sinnvollen) Ganzen verknüpfen.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Grundvorlesungen (GV, 2 bzw. 4 SWS) dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen. Sie vermitteln Wissen über zentrale philosophische Sachverhalte und Problemstellungen sowie über systematisch und historisch grundlegende philosophische Positionen.

(2) Vorlesungen (V, 2 SWS) dienen entweder der Vermittlung von Überblicks- oder der Vermittlung von Spezialwissen über philosophische Teilgebiete, Epochen, Autorinnen/Autoren oder Forschungs- und Problemlagen; im ersten Fall haben sie eher einführenden, im zweiten eher vertiefenden Charakter.

(3) Proseminare (PS, 2 SWS) dienen der Einführung in die Inhalte und Methoden der Philosophiedidaktik. Anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden unter Anleitung oder eigenständig bearbeitet und präsentiert wird, werden Zugänge zu bestimmten Themen und Gebieten der Philosophie bzw. Philosophiedidaktik in Diskussionen erschlossen. Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu bearbeiten und zu präsentieren.

(4) Seminare (S, 2 SWS) sind vertiefende Veranstaltungen. Sie sollen zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und dienen der Bearbeitung und Diskussion weiterführender Themen und Problemstellungen der Philosophie bzw. Philosophiedidaktik. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger Arbeit an ausgewählter Literatur bearbeitet und in der Semindiskussion weiter erschlossen.

(5) Praktika (P) dienen der Orientierung in dem Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehrämter.

(6) Die Elemente im Vertiefungsmodul Praktische Philosophie sowie sämtliche mit 6 Leistungspunkten (credit points; CP) bewerteten Spezialisierungselemente können sowohl Veranstaltungen sein, die ansonsten für den Bachelorstudiengang Philosophie gedacht sind, als auch (bei ausreichendem Angebot) Veranstaltungen, die ansonsten für den Masterstudiengang Philosophie gedacht sind (jedoch hier, im Lehramt, nur mit 6 Leistungspunkten gewertet werden). Ob eine ansonsten als Masterveranstaltung fungierende Veranstaltung als derartige Lehramtsstudiengangsveranstaltung freigegeben

wird, entscheidet der Dozent/die Dozentin der jeweiligen Veranstaltung nach Abstimmung mit der Institutsleitung.

Die genannten Lehrveranstaltungsformen erfordern regelmäßige Teilnahme sowie eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie z.B. Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben etc. abhängig gemacht werden.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren (90 Minuten), Hausarbeiten (ca. 30.000 – 38.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)), Stundenkonzeptionen (kumuliert ca. 25.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)) und Praktikumsberichte (ca. 38.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)). Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen mit folgender Länge: 20 Minuten (für 4,5 Leistungspunkte), 30 Minuten (für 6 Leistungspunkte) oder 40 Minuten (für 9 Leistungspunkte).

(3) Die möglichen Prüfungsleistungen bei Grundvorlesungen (GV) und Vorlesungen (V) sowie beim Proseminar E2 (Didaktische Modelle) umfassen Klausuren und mündliche Prüfungen. Der Dozent/die Dozentin der entsprechenden Veranstaltung legt fest, von welcher dieser beiden Prüfungsleistungsarten eine Prüfungsleistung bei einer Veranstaltung dieser drei Veranstaltungstypen zu erbringen ist. Die möglichen Prüfungsleistungen bei Seminaren (S) umfassen zum einen Referate mit schriftlicher Ausarbeitung und zum anderen Hausarbeiten. Der Dozent/die Dozentin der entsprechenden Veranstaltung legt fest, von welcher dieser beiden Prüfungsleistungsarten eine Prüfungsleistung bei einer Veranstaltung dieses Veranstaltungstyps erbracht werden muss. Die Prüfungsleistungen der weiteren Veranstaltungsarten sind eindeutig geregelt (vgl. Tabelle in § 6).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Arten der Prüfungsleistungen durch den Dozenten/die Dozentin der entsprechenden Veranstaltung festgelegt werden.

(5) In den Modulen Grundmodul Einführung in die Philosophie, Grundmodul Geschichte der Philosophie, Grundmodul Philosophie des Wissens und der Wissenschaft und Vertiefungsmodul Praktische Philosophie muss der/die Studierende in beiden Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen, die jeweils benotet wird. Die Note des besser benoteten Modulelements gilt genau dann als Modulnote und wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet, wenn im jeweils anderen Modulelement eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird.

(6) In den Modulen Grundmodul Philosophie des Geistes/Anthropologie und Grundmodul Ethik müssen in den Grundelementen Leistungen erbracht werden, die mit „bestanden“ bewertet werden. In diesen Modulen werden die in den jeweiligen Vertiefungselementen erbrachten Leistungen benotet, und die Benotung dieser Leistungen gilt als Benotung der jeweiligen Modulprüfung, sofern die Leistung im jeweiligen Grundelement als „bestanden“ gewertet wird.

(7) In den Spezialisierungsmodulen müssen in den mit 6 Leistungspunkten bewerteten Elementen Leistungen erbracht werden, die mit „bestanden“ bewertet werden. In diesen Modulen werden genau die in den jeweiligen mit 9 Leistungspunkten bewerteten Elementen erbrachten Leistungen benotet, und die Benotung dieser Leistungen gilt als Benotung der jeweiligen Modulprüfungen, sofern die Leistung im jeweiligen Element des entsprechenden Moduls mit 6 Leistungspunkten als „bestanden“ gewertet wird.

(8) In allen übrigen Modulen werden alle Veranstaltungen benotet, und die Gesamtmodulnote ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Elemente des jeweiligen Moduls.

(9) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind außer den in § 12 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Zur ersten Prüfungsleistung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
2. Zum Modul Einführung in die Didaktik der Philosophie/der Ethik: Nachweis über den Besuch des Moduls Lehren und Lernen 1 – Orientierungspraktikum (gemäß §6 der oben genannten Ordnung). Zum Element 2 (E2) des Moduls Einführung in die Didaktik der Philosophie/der Ethik: Nachweis über den Besuch des Elements 1 (E1).
3. Zum Modul Angewandte Fachdidaktik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Didaktik der Philosophie/der Ethik. Zum Element 2 (E2) des Moduls Angewandte Fachdidaktik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Elements 1 (E1).
4. Zu den Modulen Grundmodul Philosophie des Wissens und der Wissenschaft, Grundmodul Philosophie des Geistes/Anthropologie und Grundmodul Ethik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls Sprachphilosophie/Logik und des Grundmoduls Einführung in die Philosophie.
5. Zu den Vertiefungselementen (VE) der Module Grundmodul Philosophie des Geistes/Anthropologie und Grundmodul Ethik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Grundelements.
6. Zum Vertiefungsmodul Geschichte der Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls Geschichte der Philosophie. Zum Vertiefungsmodul Praktische Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls Ethik. Zum Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls Sprachphilosophie/Logik.
7. Zum Spezialisierungsmodul Theoretische Philosophie I – Sprache, Wissen und Logik in Gegenwart und Geschichte: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundmodule Sprachphilosophie/Logik und Philosophie des Wissens und der

Wissenschaft. Zum Spezialisierungsmodul Theoretische Philosophie II – Metaphysik und Philosophie des Geistes in Gegenwart und Geschichte: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundmodule Sprachphilosophie/Logik und Philosophie des Geistes/Anthropologie. Zum Spezialisierungsmodul Praktische Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls und des Vertiefungsmoduls Ethik.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNlcert III) erbracht werden. Sind weitere der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem dem Dozenten/der Dozentin vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

(1) Vorbemerkungen

Die in der Spalte „Regelstud. Sem.“ angegebenen Zahlen geben als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt. (Diese Angabe ist nicht de jure, aber im vorliegenden Fall de facto nahezu immer identisch mit der Angabe des empfohlenen Semesters (vgl. Modulhandbuch). Letztere bietet eine Orientierungshilfe und Empfehlung dafür, in denen das betreffende Modul bei einem in der Regelstudienzeit abzuschließenden Studium am besten belegt werden sollte.

Sind in der Spalte „Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)“ mehrere Möglichkeiten für die Prüfungsleistung in einem Modulelement angegeben, so wird die Art der Prüfungsleistung durch den Dozenten/die Dozentin festgelegt.

(2) Aufbau und Inhalte

Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): 115 CP

Pflichtmodule	Regelstud. Sem.	Modulelemente	Anzahl zu belegenden Veranstaltungen	Veranstaltungstyp	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundmodul 1: Einführung in die Philosophie (9 CP)	1.-2.	Einführung in die Theoretische Philosophie	1	V	2	4, 5	WS	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)
		[und]						
		Einführung in die Praktische Philosophie	1	V	2	4, 5	SS	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)
Grundmodul 2: Sprachphilosophie/Logik (9 CP)	1.	GE Sprachphilosophie/Logik	1	GV	4	9	WS	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)
Grundmodul 3: Geschichte der Philosophie (9 CP)	2.	GE Geschichte der Philosophie (E1 Antike)	1	V	2	4, 5	SS	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)
		[und]						
		GE Geschichte der Philosophie (E2 Neuzeit und Gegenwart)	1	V	2	4, 5	SS	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)

Pflichtmodule	Regelstud. Sem.	Modulelemente	Anzahl zu belegender Veranstaltungen	Veranstaltungstyp	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundmodul 4: Philosophie des Wissens und der Wissenschaft (9 CP)	3.	GE Erkenntnistheorie	1	V	2	4,5	WS	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)
		[und]						
		GE Wissenschaftstheorie	1	V	2	4,5	WS	Klausur (u/b) oder mündl. Prüfung (b)
Modul Einführung in die Didaktik der Philosophie/der Ethik (10 CP)	3.-4.	E1 Einführung in die Methoden des Philosophie- bzw. Ethikunterrichts	1	PS	2	7	WS	Konzeption einzelner Stunden (b)
		[und]						
		Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	1	P	N/A			Praktikumsbericht (u)
		E2 Didaktische Modelle	1	PS	2	3	SS	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)
Grundmodul 5: Philosophie des Geistes/Anthropologie (10,5 CP)	4.-5.	GE Philosophie des Geistes/Anthropologie	1	GV	2	4,5	SS	Klausur (u) oder mündl. Prüfung (u)
		[und]						
		VE Philosophie des Geistes/Anthropologie	1	S	2	6	WS	Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) (b) oder Hausarbeit (b)
		[oder]						
		V		V	2	6	WS	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)

Pflicht- module	Regel- stud. Sem.	Modul- elemente	Anzahl zu be- legender Veranstal- tungen	Veran- staltungs- typ	S W S	C P	Tur- nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ un- benotet (b/u)
Grundmodul 6: Ethik (10,5 CP)	5.-6.	GE Ethik	1	GV	2	4,5	WS	Klausur (u) oder mündl. Prüfung (u)
		VE Theoretische Ethik	1	S	2	6	SS	Referat (mit schriftlicher Aus- arbeitung) (b) oder Hausarbeit (b)
				[oder] V	2	6	SS	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)
Angewandte Fachdidaktik (15 CP)	7.-8.	E1 Planung des Philosophie- bzw. Ethikunterrichts	1	S	2	3	WS	Konzeption einzelner Stunden (b)
		Fachpraktikum	1	P	N/A	6	WS	Praktikums- bericht (b)
				S	2	6	SS	Referat (mit schriftlicher Aus- arbeitung) (b) oder Hausarbeit (b)

Wahlpflicht- module	Regel- stud. Sem.	Modul- elemente	Anzahl zu be- legender Veranstal- tungen	Veran- stal- tungs- typ	S W S	C P	Tur- nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ un- benotet (b/u)
Vertiefungs- modul 1a: Geschichte der Philosophie (6 CP) WP ¹	6.-10.	VE Geschichte der Philosophie	1	S	2	6	WS oder SS	Referat (mit schriftlicher Aus- arbeitung) (b) oder Hausarbeit (b)
				[oder] V	2	6		Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)
[oder]								
Vertiefungs- modul 1b: Theoretische Philosophie (6 CP) WP ¹	6.-10.	VE Theoretische Philosophie	1	S	2	6	WS oder SS	Referat (mit schriftlicher Aus- arbeitung) (b) oder Hausarbeit (b)
				[oder] V	2	6		Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)

¹ Es ist ein Vertiefungsmodul aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen. Genauer: Genau eines der beiden Wahlpflichtmodule 1a und 1b ist zu belegen.

Pflichtmodule	Regelstud. Sem.	Modulelemente	Anzahl zu be- legender Veranstaltungen	Veranstaltungstyp	S W S	C P	Tur- nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Vertiefungs- modul 2: Praktische Philosophie (12 CP)	7.-9.	VE Praktische Philosophie	2 ¹	S	2	6	WS oder SS	Referat (mit schriftlicher Aus- arbeitung) (b) oder Hausarbeit (b)
				[oder]				
				V	2	6		Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)

¹ Es sind genau zwei Vertiefungselemente Praktische Philosophie zu belegen. Diese können entweder a) zwei Seminare oder b) zwei Vorlesungen oder c) ein Seminar und eine Vorlesung sein. Bei diesem Veranstaltungstyp können sowohl Veranstaltungen gewählt werden, die ansonsten im Bachelorstudiengang unterrichtet werden, als auch (bei ausreichendem Angebot) Veranstaltungen, die ansonsten im Masterstudiengang angeboten werden (hier, im Lehramt, jedoch nur mit 6 CP gewertet). Die Freigabe von Masterveranstaltungen für das Lehramt erfolgt nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin der jeweiligen Veranstaltung.

Wahlpflichtmodule	Regelstud. Sem.	Modulelemente	Anzahl zu belegender Veranstaltungen	Veranstaltungstyp	S W S	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Spezialisierungsmodul 1: Theoretische Philosophie I - Sprache, Wissen und Logik in Gegenwart und Geschichte (15 CP) (WP) ¹	6.-10.	SE Theoretische Philosophie I ²	1	S	2	6	WS oder SS	Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) (u) oder Hausarbeit (u)
				[oder]				
		SE Theoretische Philosophie I	1	V	2	6	WS oder SS	Klausur (u) oder mündl. Prüfung (u)
				[und]				
				S	2	9	WS oder SS	Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) (b) oder Hausarbeit (b)
				[oder]				
				V	2	9		Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)

¹ Es ist eins der drei Spezialisierungsmodule aus dem Wahlpflichtbereich (Spezialisierungsmodule 1–3) zu wählen.

² Bei diesem Veranstaltungstyp können sowohl Veranstaltungen gewählt werden, die ansonsten im Bachelorstudiengang unterrichtet werden, als auch (bei ausreichendem Angebot) Veranstaltungen, die ansonsten im Masterstudiengang angeboten werden (hier, im Lehramt, jedoch nur mit 6 CP gewertet). Die Freigabe von Masterveranstaltungen für das Lehramt erfolgt nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin der jeweiligen Veranstaltung.

Wahlpflichtmodule	Regelstud. Sem.	Modulelemente	Anzahl zu belegender Veranstaltungen	Veranstaltungstyp	S W S	C P	Tur- nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)	
Spezialisierungsmodul 2: Theoretische Philosophie II - Metaphysik und Philosophie des Geistes in Gegenwart und Geschichte (15 CP) (WP) ¹	6.-10.	SE Theoretische Philosophie II ²	1	S	2	6	WS oder SS	Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) (u) oder Hausarbeit (u)	
				[oder]					
			V	2	6	Klausur (u) oder mündl. Prüfung (u)			
		[und]							
		SE Theoretische Philosophie II	1	S	2	9	WS oder SS	Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) (b) oder Hausarbeit (b)	
				[oder]					
V	2		9	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)					

¹ Es ist eins der drei Spezialisierungsmodule aus dem Wahlpflichtbereich (Spezialisierungsmodule 1–3) zu wählen.

² Bei diesem Veranstaltungstyp können sowohl Veranstaltungen gewählt werden, die ansonsten im Bachelorstudiengang unterrichtet werden, als auch (bei ausreichendem Angebot) Veranstaltungen, die ansonsten im Masterstudiengang angeboten werden (hier, im Lehramt, jedoch nur mit 6 CP gewertet). Die Freigabe von Masterveranstaltungen für das Lehramt erfolgt nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin der jeweiligen Veranstaltung.

Wahlpflichtmodule	Regelstud. Sem.	Modulelemente	Anzahl zu belegender Veranstaltungen	Veranstaltungstyp	S W S	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)	
Spezialisierungsmodul 3: Praktische Philosophie (15 CP) (WP) ¹	8.-10.	SE praktische Philosophie ²	1	S	2	6	WS oder SS	Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) (u) oder Hausarbeit (u)	
				[oder] V	2	6		Klausur (u) oder mündl. Prüfung (u)	
		[und]	1	S	2	9		WS oder SS	Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung) (b) oder Hausarbeit (b)
		[oder] V		2	9	Klausur (b) oder mündl. Prüfung (b)			

¹ Es ist eins der drei Spezialisierungsmodule aus dem Wahlpflichtbereich (Spezialisierungsmodule 1–3) zu wählen.

² Bei diesem Veranstaltungstyp können sowohl Veranstaltungen gewählt werden, die ansonsten im Bachelorstudiengang unterrichtet werden, als auch (bei ausreichendem Angebot) Veranstaltungen, die ansonsten im Masterstudiengang angeboten werden (hier, im Lehramt, jedoch nur mit 6 CP gewertet). Die Freigabe von Masterveranstaltungen für das Lehramt erfolgt nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin der jeweiligen Veranstaltung.

§ 7
In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Anhang tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx.xx.xxxx

Der Universitätspräsident

(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)